

Satzung des Bogensportclub Erftstadt e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bogensportclub Erftstadt e. V.“. Die Kurzbezeichnung lautet „BSC Erftstadt“. Er hat seinen Sitz in Erftstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen unter VR700792.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bogensport nach den Regeln der World Archery Federation (WA) und des Deutschen Schützenbundes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Kein Mitglied erwirbt für sich irgendwelche Rechte am Vereinsvermögen, außer der gemeinschaftlichen Nutzung während der Mitgliedschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist per Brief oder Mail gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den Interessen

des Vereins zuwiderhandelt, Vereins-eigentum mutwillig beschädigt, entwendet oder mehr als drei Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht geleistet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied binnen vierzehn Tagen der Einspruch zu. Im Falle des Einspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Einspruch.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Es soll damit ein Ausgleich zwischen dem geleisteten Einsatz und dem geschaffenen Vereinsvermögen der bisherigen Mitglieder und den Neuzugängen geschaffen werden. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen.

Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und wird in der Beitragsordnung bekannt gegeben.

Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin des Beitragsjahres eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstandene Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist stimmberechtigt. Im Rahmen der Satzung und der Schießordnung ist jedes Mitglied berechtigt, die vereinseigenen Einrichtungen und Geräte nach Freigabe durch den Vorstand zu benutzen.

Das Mitglied ist aufgefordert, im Sinne des Vereins aktiv zu sein und durch Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand das Vereinsgeschehen mitzugestalten. Jedes Mitglied erkennt die nach demokratischen Regeln gefassten Mehrheitsbeschlüsse an und setzt sich für deren Verwirklichung ein. Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch sportlich-faires Verhalten die Gemeinschaft und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Sportordnung des Schützenbundes und die Regeln der WA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Das betrifft insbesondere die Vorschriften zur Ausrüstung, das maximal zulässige Zuggewicht für Compound-Bögen sowie die Beachtung der Sicherheitsvorschriften.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Für den im Dreijahres-Turnus zu wählenden Vorstand werden von den Mitgliedern Kandidaten vorgeschlagen und im Falle der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass die Vereinstätigkeit gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale ausgeübt wird. Über die Höhe der pauschalen Tätigkeitsvergütung beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

(3) Der gewählte Vorsitzende hat das Vorschlagsrecht für die Beisitzer. Mitglieder des Vorstands können während des Geschäftsjahres in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit 2/3-Mehrheit neu gewählt werden.

(4) Der Vorstand besteht aus

(4.1) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB,

(4.1.1) dem Vorsitzenden,

(4.1.2) dem ersten Beisitzer und gleichzeitig Stellvertreter des Vereinsvorsitzenden,

(4.1.3) dem Schriftführer,

(4.1.4) dem Schatzmeister,

(4.2) und dem jeweils optional zu wählenden erweiterten Vorstand mit

(4.2.1) dem zweiten Beisitzer,

(4.2.2) dem Sportwart,

(4.2.5) dem Jugendwart,

(4.2.6) dem stellvertretenden Jugendwart,

(4.2.7) dem Platzwart,

(4.2.8) dem stellvertretenden Platzwart,

(4.2.9) dem stellvertretenden Schriftführer

(4.2.10) und dem stellvertretenden Schatzmeister.

(5) Aufgaben des Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand vertritt nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Ausführung und Einhaltung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich.

Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Personen des geschäftsführenden Vorstands unter Beteiligung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

(6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 50 % des jeweils gewählten Gesamtvorstands anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden muss.

(7) Der Vorsitzende kann Aufgaben an die Beisitzer delegieren. Er leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstands. Er beruft den

Vorstand ein, wenn es die Geschäftslage erfordert, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

(8) Dem Schatzmeister obliegen die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Finanzplanung. Die Kassenführung kann jederzeit durch die gewählten Kassenprüfer kontrolliert werden. Der Schatzmeister kann im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand nur Entscheidungen im Rahmen der vorhandenen liquiden Finanzmittel treffen. Das Eingehen auf darüberhinausgehende Verpflichtungen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Schatzmeister verwahrt die vom Amtsgericht beglaubigte Urschrift der Vereinsatzung.

(9) Den ernannten Schießleitern untersteht der Schießbetrieb. Sie sind verantwortlich für die Durchführung im Rahmen der Richtlinien des Deutschen Schützenbundes. Der Schießleiter ist während des Schießbetriebes den am Schießplatz Anwesenden weisungsbefugt.

(10) Der Jugendwart hat die Aufgabe, den Nachwuchs aus der Schüler-, Jugend- und Juniorenklasse zu unterweisen, zu motivieren und deren Interessen im Verein zu vertreten.

(11) Dem Vorstand kann eine Person beigeordnet werden, die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist. Diese Aufgabe kann auch von einem Vorstandsmitglied in Personalunion ausgeübt werden.

Die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständige Person hält Kontakt zur Presse, der Gemeinde und zu den Verbänden, um die Öffentlichkeit über das Vereinsgeschehen laufend zu unterrichten und so das Ansehen des Vereins positiv zu beeinflussen.

(12) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder legt sein Amt nieder, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betrauen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Jedes Mitglied sollte an den Versammlungen teilnehmen, damit Mehrheitsbeschlüsse unter Mitwirkung möglichst vieler Mitglieder zustande kommen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres, einberufen werden.

(3) Unter Benennung der Tagesordnung muss der Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin einladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann per Brief oder E-Mail erfolgen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ausnahmen: Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von drei Viertel aller

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Nach § 38 Satz 2 BGB kann die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, wozu auch das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung gehört, nicht einem anderen überlassen werden.

(5) Auf Antrag des Vorstands oder mindestens eines Viertels aller Mitglieder kann die außer-ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer, entscheidet über die Entlastung des Vorstands, beschließt eventuelle Satzungsänderungen, legt die Schwerpunkte für das laufende Geschäftsjahr fest und entscheidet über eine eventuelle Vereinsauflösung.

(7) Wahlen erfolgen in geheimer Wahl, wenn mehrere Kandidaten vorgeschlagen werden oder auf Antrag.

(8) Über alle Versammlungen wird Protokoll geführt, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Die für ein Jahr gewählten Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit die Kassenführung zu prüfen und Einsicht zu nehmen in alle mit der Kassenführung zusammenhängenden Unterlagen.

(2) Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten sind die Kassenprüfer dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber zur entsprechenden Mitteilung verpflichtet.

(3) Spätestens zur Mitgliederversammlung ist das Ergebnis der zum Ende des Geschäftsjahres durchgeführten Kassenprüfung vorzulegen. Dabei müssen die sachliche sowie die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung überprüft worden sein.

(4) Über die Durchführung und das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die sportliche Gemeinschaft die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Verwendung nach Vereinsauflösung und Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Sperrfrist, innerhalb eines weiteren Monats nicht möglich sein, soll dem Rheinischen Schützenbund das Vereinsvermögen zufallen, zur Förderung des Bogensports in unserem Bundesland.

§ 13 Gesetzliche Vorschriften

Soweit nicht durch diese Satzung anders geregelt, gelten die Vorschriften der § 21 bis § 79 BGB entsprechend. Sollten durch Gesetz einzelne Teile dieser Satzung entfallen oder geändert werden müssen, so bleibt die Satzung mit den notwendigen Änderungen bindend für die Mitglieder.

Diese vorliegende Satzung wird aufgrund einer schriftlichen Abstimmung und Beschluss der Vereinsmitglieder vom 02.06.2024 nach BGB § 32, Abs. 2 in Erfstadt mit der Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln wirksam.